

Erläuterungen

Gemäß § 46 Abs. 1 LWG NRW und den Verwaltungsvorschriften über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (RdErl. MUNLV vom 08.08.08) muss das im Jahr 1985 erstmals erstellte ABK fortgeschrieben werden. Mit dem ABK legt die Stadt der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der erforderlichen Maßnahmen vor. Die Aufstellung des ABKs ist gemäß § 47 und § 53 LWG NRW eine Pflichtaufgabe der Stadt.

Die Stadt Bergneustadt muss das ABK der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln) vorlegen. Eine weitere Ausfertigung erhalten die Untere Wasserbehörde (Oberbergischer Kreis) und der Aggerverband.

Gemäß § 47 Abs. 3 LWG NRW und den Verwaltungsvorschriften über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (RdErl. MUNLV vom 08.08.08) muss das ABK Aussagen beinhalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 LWG NRW und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation sowie die Auswirkungen auf Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen.

Die Stadt Bergneustadt muss das NBK der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln) vorlegen. Eine weitere Ausfertigung erhalten die Untere Wasserbehörde (Oberbergischer Kreis) und der Aggerverband.

Nachfolgende Kanalbaumaßnahmen werden von der Verwaltung vorgeschlagen (siehe Anlage).